

# neue. praxis

Zeitschrift für  
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

## BEITRÄGE

**NINA KLÄSENER**

›Kunststücke statt Kraftakte?  
Entscheidungsrationalitäten im  
Kinderschutz als organisierte Suche  
nach Gewissheit (S. 121-143)

Nina Kläsener

## ›Kunststücke statt Kraftakte‹?

### *Entscheidungsrationalitäten im Kinderschutz als organisierte Suche nach Gewissheit*

Der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung fordert Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf, Entscheidungen unter Ungewissheit zu treffen. In den Organisationen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gehört die Gefährdungseinschätzung und damit die Bestimmung darüber, ob eine ›Kindeswohlgefährdung‹ vorliegt, zum Kerngeschäft des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, wie ›Kindeswohlgefährdung‹ in den Entscheidungsrationen der Fachkräfte argumentativ erzeugt und durch organisationale Einflüsse gerahmt wird. Es ist davon auszugehen, dass ›Kindeswohlgefährdung‹ als rechtliches und normatives Konstrukt eine Bezugsgröße darstellt, die organisationalem Handeln eine Kontur verleiht. Hierzu diskutiert der Beitrag, wie die Kategorie ›Kindeswohlgefährdung‹ in einer für Fachkräfte sinnhaften Ordnung in pädagogisches Handeln übersetzt wird. Dabei liegt der Fokus insbesondere darauf, wie Entscheidungen hervorgebracht und Schutzlogiken begründet werden sowie organisationale Bedingungen die kommunale Fallarbeit prozessieren.

Einführend wird die gesetzliche Rahmung und die sich daraus ableitende verfahrensnormierte Wende von ›Kindeswohlgefährdung‹ thematisiert, um darauf aufbauend die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe als Grenzwächterin über Kindeswohl in den Blick zu nehmen, wobei Erziehungsfähigkeit als Bewertungskriterium für Entscheidungshandeln relevant gemacht wird. Entscheidungen im Kinderschutz werden anschließend in der Doppelstruktur zwischen Handeln und Organisation reflektiert und dieses anhand von empirischem Material aus einer Gruppendiskussion mit Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes diskutiert.

### **1 Gesetzliche Rahmungen von Kindeswohlgefährdung als verfahrensnormierte Wende**

Eine markante Zäsur kindeswohlbezogener Wohlfahrtspraktiken stellt zweifelsohne die Einführung des § 8a SGB VIII, »Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung«, im Rahmen der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 dar, die eine verfahrensnormierte Wende der kinderschutzbezogenen Gefahrenabwehr in den Jugendämtern hervorgebracht hat. Im Jahr 2020 wurde laut Statistischem Bundesamt, seit Einführung der statistischen Erfassung im Jahr 2012, mit einem bundesweit höchsten Stand kommunaler Schutzaktivitäten bei fast 60.600 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung durch Jugendämter bestätigt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mit Schone/Struck, 2015: 797, wird geteilt, dass »die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung [...] keine Tatsachenbeschreibung [darstellt, NK], sondern eine zwangsläufig hypothetische (Risiko-) Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit (Prognose) des Auftretens von erheblichen Schädigungen für das Kind/den Jugendlichen auf der Grundlage relevanter Informationen«.